

LUKAS OHLY

## EIGENTUM UND RECHT IN DER FLÜCHTLINGSDEBATTE

Lukas Ohly, Studium der Evangelischen Theologie und Philosophie in Frankfurt/M., Marburg, Heidelberg; 1996 und 1999 Kirchliche Examina; 1998 Magister Artium Philosophie; 2000 Theologische Dissertation zur Medizinethik, Goethe-Universität Frankfurt; 2007 Theologische Habilitationsschrift zur Bioethik, Goethe-Universität Frankfurt; seit 2013 apl. Prof. für Systematische Theologie und Religionsphilosophie an der Goethe-Universität Frankfurt.

Publikationen (in Auswahl): *Problems of Bioethics*, Frankfurt/M. 2012; *Gestörter Frieden mit den Religionen*. Vorlesungen über Toleranz, Frankfurt/M. 2013; *Anwesenheit und Anerkennung. Eine Theologie des Heiligen Geistes*, Göttingen 2015; *Schöpfungstheologie und Schöpfungsethik im biotechnologischen Zeitalter*, Berlin 2015.

### 1 Einleitung

Die Diskussion in Europa, ob die Aufnahme von Flüchtlingen Obergrenzen bedarf, beruht darauf, Zumutbarkeitsgrenzen für die Bevölkerung mit dem Status von Flüchtlingen abzuwägen. Dabei beruhen die konträren Positionen auf unterschiedlichen ethischen Kategorien, nämlich der des Rechts und der des Eigentums.

Kurz gefasst, argumentiert die Position für Obergrenzen mit der Kategorie des Eigentums, das sie nach außen hin absichern möchte. Demgegenüber ist das Recht nachgeordnet. Es ist also nicht das *Recht* auf Eigentum, das diese Position verteidigt, sondern eine eigene Kategorie, die sich zwar mit dem Recht vertragen kann, aber je nach historischen Umständen auch gegen das Recht durchgesetzt werden kann. Als Beispiel mag ein aktueller Beitrag von REINER ANSELM dienen, der aus der reformatorischen Unterscheidung aus geistlicher und weltlicher Herrschaft<sup>1</sup> folgert, dass dieses Programm „die Anerkennung von Grenzen ... nicht als Schwäche auslegt“<sup>2</sup>. Daraus leitet ANSELM den Schutz von Staatsgrenzen und einen autonomen politischen Raum ab, der sich nicht nur vor Einmischung religiöser Institutionen verwahrt, sondern sogar universales Menschenrecht relativiert: Beiträge, die auf „für alle gelten-

<sup>1</sup> R. ANSELM: Ethik ohne Grenzen? *ZEE* 60/2016, 163–167, 163.

<sup>2</sup> AaO, 164.

den Rechte“ verweisen, „verdrängen die Debatte um allfällige Grenzen und Begrenzungen aus dem politischen Raum.“<sup>3</sup>

Wird dagegen das Recht auf Eigentum akklamiert, so dreht sich die Argumentation so um, dass das Recht Priorität vor dem Eigentum hat. Meine These lautet nun, dass die verschiedenen Positionen auf unterschiedlichen ethischen Ebenen diskutieren und deshalb aneinander vorbeireden, was ich in einem ersten Schritt aufzeige. Dabei stelle ich im Anschluss an THEODOR W. ADORNO und MAX HORKHEIMER Recht und Eigentum als zwei Kategorien einander gegenüber. In einem zweiten Schritt entwickle ich einen Vorschlag, wie sich diese Positionen auf eine Ebene zubewegen können. Dabei wird auch der theologisch-ethische Charakter meines Vorschlags deutlich werden.

## 2 Die Ausgangslage

Die Position, das Asylrecht kenne keine Obergrenzen, folgt der Notlage des Flüchtlings, welche die Genfer Flüchtlingskonvention zum Maßstab macht, und nicht etwa der ökonomischen Frage, ob sich Europa Flüchtlinge leisten kann. Das Asylrecht ist ein Einzelfallrecht, ein „quotenfreies Sollen“<sup>4</sup> der Aufnahmestaaten. Jeder Flüchtling hat einen Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren, das seinen Einzelfall prüft. Als Einzelfallrecht fügt sich der Flüchtlingsstatus keiner Logik von Obergrenzen. Das gilt unbeschadet der Tatsache, dass Flüchtlingskonventionen auf Notlagen von „Personen in Massenfluchtbewegungen“<sup>5</sup> reagieren.

Im Anschluss an die Genfer Flüchtlingskonvention ist nach § 3 AsylVfG eine Person als Flüchtling definiert, die ihren Lebensmittelpunkt nicht freiwillig verlegt. Wer also freiwillig in Deutschland einwandert, ist kein Flüchtling. MARTIN SCHNEIDER und HANS TREMMEL sehen in dieser Definition die Unklarheit, ob sie auch auf sogenannte „Wirtschaftsflüchtlinge“ zutrifft, denen als Alternative zur Flucht ein Leben in Armut und Gefährdung des Lebens droht.<sup>6</sup> Beide Autoren scheinen ethisch prima facie als Nachweis für den Flüchtlingsstatus gelten zu lassen, dass immer gefährlichere Wege in Kauf genommen werden, um Deutschland zu erreichen.<sup>7</sup> Dieses Argument ist aber tückisch,

<sup>3</sup> AaO, 166.

<sup>4</sup> A. v. SCHELHA: Migration in ethisch-religiöser Reflexion. *ZTIK* 113/2016, 78–98, 94.

<sup>5</sup> AaO, 95.

<sup>6</sup> M. SCHNEIDER/H. TREMMEL: Auch Flüchtlinge haben Rechtsansprüche. *IKaZ* 44/2015, 364–373, 367.

<sup>7</sup> Ebd.

zumal Obergrenzen quantitativ („immer schwerer“) statt qualitativ bestimmt werden. Es lässt sich rückfragen, wie schwer ein Fluchtweg sein muss, damit jemand den Status als Flüchtling erwirbt. Könnten auch selbst verursachte Stigmata (Selbstverstümmelungen, religiöse Konversionen auf der Flucht, Schwangerschaften, standeswidrige Eheschließungen) als immer schwerere Wege gelten? Dann können Menschen, die sich erst bei Ankunft des Ziellandes solche Stigmata zufügen, auch nachträglich Flüchtlinge *werden*, nachdem sie das Zielland erreicht haben. Das Prima Facie-Kriterium SCHNEIDERS und TREMMELS besitzt eine gewisse Willkür, die wiederum der Flüchtlingsdefinition widerspricht, dass Flüchtlinge „nicht freiwillig“ ihren Lebensmittelpunkt verlegen. Denn Willkür setzt die Freiheit voraus, sich auch anders entscheiden zu können.

Dass die Freiheit durch die Freiheit des anderen begrenzt ist, ist ein allgemeiner Grundsatz, der immerhin auch solchen Positionen zugrunde liegen kann, die eine Begrenzung oder einen Aufnahmestopp von Flüchtlingen fordern. In einem Gedankenexperiment kann man die Rechtmäßigkeit von Obergrenzen erweisen. IMMANUEL KANT hat in der Rechtslehre seiner *Metaphysik der Sitten* ein solches Gedankenexperiment andeutungsweise vollzogen: Danach hat jeder Mensch ein Recht auf Privatbesitz, schlicht weil er – als Rechtsperson – *irgendwo* leben muss: „Der Besitzer fundirt sich auf dem angeborenen *Gemeinbesitze* des Erdbodens und dem diesem *a priori* entsprechenden allgemeinen Willen eines erlaubten *Privatbesitzes*.“<sup>8</sup> Weil also jeder Mensch irgendwo Platz einnehmen muss, gibt es einen allgemeinen Willen, dass er diesen Platz auch beanspruchen darf, weil ansonsten der Wille, einen Menschen von diesem Recht auszuschließen, nicht allgemein sein könnte. Das setzt aber voraus, dass der Platz für alle Rechtspersonen ausreicht. Wo dies nicht erfüllt ist – wie etwa auf einem Flüchtlingsboot –, besteht ein rechtloser Zustand, der nicht allgemein gewollt sein kann. In der Konkretisierung dieses Gedankenexperiments kann man nun folgern, dass nicht nur das Recht auf Eigentum gefährdet ist, sondern auch das Recht, Rechte zu haben<sup>9</sup>, wenn Rechtspersonen dadurch ihren lokalen Platz verlieren, weil zugleich zu viele andere denselben Platz beanspruchen. Die Metapher, der Flüchtlingsstrom müsse begrenzt werden, weil „das Boot voll ist“, impliziert dieses Gedankenexperiment. Obergrenzen müssen daher prinzipiell gegeben sein, damit wechselseitige Achtung aller Menschen möglich ist.

<sup>8</sup> I. KANT: *Metaphysik der Sitten*, in: Ders.: *Werke* (Akademie-Ausgabe Bd. VI). Berlin 1914, 250, Herv. I.K.

<sup>9</sup> AaO, 307f.

Nun kann man dieses Argument leicht widerlegen, weil das Gedankenexperiment eben nicht auf die Realität zutrifft: Die transzendente Bedingung, Rechtsperson mit einem angeborenem Recht auf Boden zu werden, wird nicht empirisch bedroht, auch dann nicht, wenn es Engpässe an Unterkünften gibt und privates Hauseigentum gelegentlich zwangsweise durch staatliche „Sicherstellung“ für Flüchtlingsunterkünfte genutzt worden ist.<sup>10</sup> In KANTS Sinne könnte man Obergrenzen sogar für Kategorienfehler halten, weil transzendente Bedingungen nicht empirisch unterlaufen werden können, da die Empirie diese Bedingungen voraussetzt, um Empirie zu sein. Allerdings entstehen empirisch Situationen, in denen rechtlose Zustände auftreten, obwohl sie den transzendentalen Rechtsbedingungen widersprechen. KANTS Rechtsethik verschränkt ja – wie auch hier – Empirisches mit Transzendentelem.<sup>11</sup> Obwohl daher transzendental das Boot nicht voll sein kann, könnten empirische Situationen dazu führen, das Recht außer Kraft zu setzen, weil das Boot immerhin voll erscheint.

Mit meinem Rekurs auf KANT möchte ich den Typ der Argumentation aufdecken, mit dem Vertreter einer Obergrenze hantieren: Sie argumentieren nämlich mit der Kategorie des *Eigentums* und sie machen Aufenthaltsrechte von Flüchtlingen abhängig vom Eigentum ihres Landes: So wehren sie sich gegen eine Einwanderung in *ihr* Land, fürchten Kürzungen ihrer Sozialleistungen zugunsten von Flüchtlingen oder neiden ihnen die unbürokratischen Hilfszusagen. Schließlich fürchten sie, dass ihnen ihre Kultur weggenommen wird. Sie empfinden die Verteilung von gesellschaftlichen Gütern als ungerecht.

Es ist nicht ganz von der Hand zu weisen, dass die Flüchtlingskrise solche Befürchtungen nährt. Etwa zeigen sich Menschen mit niedrigem und mittlerem Einkommen als Verlierer auf dem Wohnungsmarkt: Während öffentliche Appelle ergehen, leerstehende Wohnungen für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen, suchen Studenten in Ballungsräumen verzweifelt allein. Auf dem Arbeitsmarkt werden im Niedriglohnsektor ähnliche Verdrängungsprozesse erwartet, sofern es Flüchtlingen überhaupt gelingt, einen Arbeitsplatz zu bekommen und nicht dauerhaft von staatlichen Sozialleistungen und damit vom Steuerzahler abhängig zu bleiben.

<sup>10</sup> „Wir müssen Grenzen sichern.“ Hamburgs Bürgermeister Olaf Scholz über Enteignungen, neue Zäune in Europa und die Schulpflicht für Flüchtlingskinder. DIE ZEIT 41/2015.

<sup>11</sup> Der Begriff des Besitzes muss zweier Bedeutungen fähig sein, „nämlich des *sinnlichen* und des *intelligiblen* Besitzes“ (I. KANT: *Metaphysik der Sitten* aaO, 245).

Das Problem wirft die Frage auf, wie sich das Recht, Rechte zu haben, und Eigentum zueinander verhalten. Bei KANT wird das Recht nicht vom Eigentum abhängig gemacht, sondern vom allgemeinen Willen, Rechte zu etablieren. Eigentum ist danach nur ein Anlass, Rechte auch im Hinblick auf Eigentumsrechte auszuformulieren. KANT leistete diese Vorordnung, indem er das Recht auf Eigentum zu einem angeborenen Recht erklärte. MAX HORKHEIMER und THEODOR W. ADORNO haben darüber hinaus in der „Dialektik der Aufklärung“ den Zusammenhang von Heimat und Eigentum betont: Die „feste Ordnung des Eigentums“ ist „mit der Sesshaftigkeit gegeben“. <sup>12</sup> Dabei ist Heimat nichts, was einem Volk schon immer gegeben war, sondern was der Geschichte abgetrotzt wurde: „Heimat ist das Entronnensein.“ <sup>13</sup> Das ist ein Kontrapunkt zu Kant, weil Eigentum kein angeborenes Recht ist, sondern das geschichtlich „Abgezwungene“ <sup>14</sup>. Wer für sich Heimat reklamiert, hat sie sich erst erkämpfen müssen. Sie ist das, was sich einstellt, wenn Menschen der Ruhelosigkeit entronnen sind.

Legt man diese Beobachtung aus der Dialektik der Aufklärung zugrunde, so wird verständlich, warum die Heimat der Sesshaften durch den Flüchtlingsstrom verunsichert wird: Die Ruhelosigkeit kehrt wieder. Flüchtlinge sind die Erinnerung an etwas, dem die Sesshaften entronnen sind. Flüchtlinge bedrohen das Eigentum, weil sie das Entronnensein der Sesshaften in Frage stellen, indem sie es selbst suchen.

Die negative Dialektik ADORNOS und HORKHEIMERS findet das Recht an seinem Gebrochensein, dem widersprochen wird: „Es gibt nur einen Ausdruck für die Wahrheit: den Gedanken, der das Unrecht verneint.“ <sup>15</sup> Diese Methode der Wiederentdeckung des Rechts über sein Gebrochensein führt schließlich dazu, dass sich die wirtschaftliche Kategorie des Eigentums und die Kategorie des Rechts ausschließen: „Mit dem Umweg über den Markt im Innern der Nationen verschwinden auch die geistigen Vermittlungen, darunter das Recht.“ <sup>16</sup> Nach meinem Eindruck folgt daraus, dass Heimat – als Entronnensein – nur Flüchtlinge besitzen, nicht dagegen die Landsleute. Heimat haben die Flüchtlinge nämlich insofern, als sie ihrem Land entronnen sind, das ihnen weggenommen worden ist. <sup>17</sup> Heimat gibt es nur als die nicht gehabte, aber stets

<sup>12</sup> M. HORKHEIMER/TH. W. ADORNO: Dialektik der Aufklärung (2013<sup>21</sup>), 85.

<sup>13</sup> AaO, 86.

<sup>14</sup> Ebd.

<sup>15</sup> M. HORKHEIMER/TH. W. ADORNO: Dialektik der Aufklärung, aaO, 229.

<sup>16</sup> AaO, 241.

<sup>17</sup> Dazu erinnere ich nochmals an die Definition des Flüchtlings, der seinen Lebensmittelpunkt unfreiwillig verlagert hat. Folglich ist ihm sein Lebensmittelpunkt weggenommen worden.

gesuchte. Indem nun Deutsche befürchten, ihnen würde die Heimat weggenommen, bildet sich eine merkwürdige Gleichheit zwischen Flüchtlingen und Deutschen: Die deutsche Heimat wird nämlich auch jetzt erst zur gesuchten, zum Ausdruck des *Rechts*, wo sie als *Eigentum* fraglich wird – oder besser: in ihrer prinzipiellen Fraglichkeit durchschaut wird. In der Flüchtlingskrise zeigt sich eine große Transformation des Heimatbegriffs von seinen Eigentumsimplikationen hin zum Rechtsbegriff.

Damit droht nun der Versuch, die Kategorie des Rechts zur Rettung der Eigentumskategorie aus dem politischen Diskurs zurückzudrängen. Selbst unter den hilfsbereiten Flüchtlingshelfern dürfte man vereinzelt im Anschluss an die Dialektik der Aufklärung mit dem Versuch rechnen müssen, mit Hilfsbereitschaft ihre Angst vor Überfremdung zu sublimieren oder gar Macht über Flüchtlinge auszuüben. „Der Versuch, durch Minoritätenpolitik und demokratische Strategie die äußere Bedrohung abzuwenden, ist zweideutig ... Ihre Ohnmacht zieht den Feind der Ohnmacht an.“<sup>18</sup> Das klingt so, als ob die im vergangenen Jahr viel gelobte deutsche „Willkommenskultur“ nicht wirklich auf Solidarität gegründet gewesen ist, sondern darauf, sich selbst zu beruhigen anlässlich einer Situation, die nicht zu ändern ist. Die Selbstberuhigung mit dem Argument, dass Flüchtlinge aufgrund der Überalterung der deutschen Gesellschaft ein ökonomischer Glücksfall sind, könnte dabei sogar das Ressentiment verstärken, weil es wieder den Heimatbegriff auf die Eigentumslogik bringt. ADORNO und HORKHEIMER haben das bereits 1944 im Hinblick auf den deutschen Antisemitismus der Nazi-Zeit zum Ausdruck gebracht: „Dass die Demonstration seiner ökonomischen Vergeblichkeit die Anziehungskraft des völkischen Heilmittels eher steigert als mildert, weist auf seine wahre Natur: es hilft nicht den Menschen, sondern ihrem Drang nach Vernichtung. ... Gegen das Argument mangelnder Rentabilität hat sich der Antisemitismus immun gezeigt. Für das Volk ist er ein Luxus.“<sup>19</sup> Luxus wiederum ist eine Spielart des Eigentums. Dass gerade die Benachteiligten der Gesellschaft ihr Ressentiment über die Eigentumskategorie ausdrücken, liegt daran, dass dauerhafte Benachteiligung auch den Hass auf Dauer stellt: Man „hasst ohne Ende“, weil man „keine Erfüllung kennt.“<sup>20</sup>

Nun hätte eine negative Dialektik hier auch einen umgekehrten Schluss ziehen können, nämlich dass die Benachteiligten, die keine Erfüllung kennen, gerade damit aufmerksam werden auf das Recht, das ihnen gemeinsam

<sup>18</sup> AaO, 178.

<sup>19</sup> AaO, 179.

<sup>20</sup> AaO, 180.

mit den Flüchtlingen vorenthalten wird. Eine solche Transformation erfolgt aber nicht aufgrund der Manipulation durch die „Kulturindustrie“, die auf das Marktdenken festlegt.<sup>21</sup>

Diese düstere Einschätzung macht verständlich, welcher gesellschaftliche Konflikt hinter der Flüchtlingskrise schwelt, nämlich ein Streit um die ethischen Kategorien: Geht es um Recht oder Eigentum? Präziser: Geht es um das *allgemeine und inklusive* Recht, Rechte zu haben – also um Menschenrechte –, oder um das *Abwehrrecht* auf Privateigentum? In diesem Konflikt hilft es nicht, jeweils seine Kategorien einfach als die höheren zu akklamieren. Gegen die Position, Deutschland zum Eigentum des deutschen Volkes zu stilisieren, hilft es nicht zu sagen, dass es „im Kern um Recht“<sup>22</sup> gehe. Zwar kann man mit ADORNO und HORKHEIMER bezweifeln, dass sich neue Bewegungen von AfD bis Pegida von einer ethischen Argumentation überzeugen lassen: „Weil es kein absolut zwingendes Argument gegen material-falsche Urteile gibt, lässt die verzerrte Wahrnehmung, in der sie geistern, sich nicht heilen.“<sup>23</sup> Das liegt aber nicht an der Ethik von Urteilen, sondern an nicht-ethischen Herangehensweisen an moralische Probleme. Es mag daher sein, dass der rechtsstaatliche Umgang mit fremdenfeindlichen Akteuren primär ein polizeilicher sein muss. Das entbindet aber nicht von der Aufgabe, die unterschiedlichen moralischen Begründungstypen ethisch zu beurteilen und zu gewichten. Dazu soll nun das ethische Verhältnis beider Begründungstypen in einem nächsten Schritt untersucht werden.

### 3 Eigentum vs. Menschenrecht

ADORNO und HORKHEIMER haben nun die Transformation des Eigentumstyps in den Typ allgemeiner und wechselseitiger Anerkennung in Aussicht gestellt. Der Heimatbegriff wird rechtlich transformiert und damit für alle verallgemeinert, die Heimat nur als Ziel des Enttronnenseins kennen. Beide Autoren scheinen daher die höhere Geltung des Rechts vor dem Eigentum phänomenologisch erweisen zu wollen. Auch wenn sie sich geschichtsphilosophisch pessimistisch äußern und eine Verfallstheorie beschreiben, skizzieren sie gerade im geschundenen Menschen die Wiederentdeckung des Menschenrechts. Der geschundene Mensch erweist sich als derjenige, der dafür nicht bestimmt ist, geschunden zu werden. Er macht das Menschenrecht gerade so offenbar,

<sup>21</sup> AaO, 129, 170f.

<sup>22</sup> M. DRÖGE: Dienst am Rechtsstaat aaO, 404.

<sup>23</sup> M. HORKHEIMER/Th.W. ADORNO: Dialektik der Aufklärung aaO, 202.

dass es massiv verletzt wird. Damit erweist sich die Beharrlichkeit des Rechts als beständiger als das Eigentum. Oder anders: Wenn Eigentum dieselbe Beharrlichkeit besitzen soll, dann nur als das verlorengegangene, das gerade dadurch, dass man sich seines Verlustes erinnert, seine Entronnenheit begründet. Die Transformation des Eigentums ins Recht gelingt daher dadurch, dass es nicht nur eine analoge, sondern wirklich *dieselbe* Beharrlichkeit aufweist, nämlich das Unrecht zu verneinen, sobald Eigentum verloren ist.

Dieser phänomenologische Blickwinkel führt gerade nicht zu einer geschichtsphilosophischen These zur Genese des Rechts, sondern im Gegenteil zur Entdeckung der *Geltung* des Rechts *via negationis*. Und mit dieser Entdeckung wird auch die Vorordnung des Rechts vor dem Eigentum ethisch begründet. Der Grund für diese Vorordnung liegt darin begründet, dass das Recht seine regulative Funktion nicht verliert, wenn es gebrochen wird, wohingegen vom verlorenen Eigentum nichts übrig bleibt, wenn es verloren ist. Seine bleibende Anwesenheit behält Eigentum nur in seiner Gebrochenheit, nämlich im *Recht* auf Eigentum. Daher bleiben Rechte, was sie sind, auch wenn sie einem weggenommen werden, nicht aber das Eigentum. Es muss zum Recht auf Eigentum transformiert werden, damit etwas von ihm bleiben kann.

Mit dieser phänomenologischen Rekonstruktion der Vorordnung des Rechts vor dem Eigentum ist ausgesagt, dass man das Recht nicht loswerden kann. Diese phänomenologische Rekonstruktion des Rechts hat einige Ähnlichkeit zum neuen Humanismus EMANUEL LEVINAS'. Auch LEVINAS hat die Würde des Unendlichen als Wunde und Verletzlichkeit beschrieben, als „Heimweh“<sup>24</sup>. Die Würde des Anderen kann nicht zerstört werden: Wird der Andere verdinglicht oder getötet, so wird er zugleich „aufs Äußerste in seiner Subjektivität erhalten.“<sup>25</sup> Denn der absolute Wille, der sich in der Tötung des Anderen zeigt, verdankt gerade seine Unendlichkeit dem Anderen. „In der Geduld bricht der Wille die Schale seines Egoismus aus sich heraus, um als Begehren und Güte zu wollen, die grenzenlos sind.“<sup>26</sup>

Solche phänomenologischen Rekonstruktionen *via negationis* erweisen die Geltung des Rechts darüber, dass etwas seine dauernde Anwesenheit behält, obwohl es ausgelöscht wird.<sup>27</sup> *Anwesenheit* erweist sich daher kategorial als

<sup>24</sup> E. LEVINAS: Wenn Gott ins Denken einfällt (1988<sup>2</sup>), 75f., 242.

<sup>25</sup> E. LEVINAS: Totalität und Unendlichkeit (1987), 351.

<sup>26</sup> Ebd.; vgl. L. OHLY: Der reale Andere und die Realität Gottes. *NZStH* 48/2006, 184–199, 191f.

<sup>27</sup> L. OHLY: Was Jesus mit uns verbindet (2013), 137f.



etwas anderes als etwas Gegenständlich-Anwesendes.<sup>28</sup> Da aber Eigentum wesentlich auf Gegenständliches bezogen ist, kann das verlorengegangene Eigentum nur in einer anderen Kategorie überdauern. Es gibt somit kategoriale Gründe, warum ein ethischer Vorrang des Rechts vor dem Eigentum einzuräumen ist: weil das Recht der Kategorie der Anwesenheit zugehört, die etwas gegenständlich Abwesendes überdauert.

Nun könnte man kritisch rückfragen, ob es nicht auch andere Kräfte auf der Kategorieebene der Anwesenheit gibt, die dennoch dem Recht widersprechen. Wenn mir mein Eigentum weggenommen wird, so muss ich nicht zwingend das bleibende Recht haben, es zurückzubekommen. Ich kann aber einen bleibenden Hass auf die Instanz haben, die es mir weggenommen hat. Nun hat aber eben LEVINAS den Hass auf den Anderen als logische Absurdität beschrieben<sup>29</sup>: Sie besteht in dem Widerspruch, den Hass zu verstetigen, indem der Andere verstetigt wird. Hass setzt die Anerkennung des Anderen voraus, die er überwinden will. Insofern trifft am Einwand zu, dass sich Hass auf der Kategorieebene der Anwesenheit bewegt, sich aber darauf widersprüchlich verhält. Widerspruchsfrei kann nur ein Verhalten sein, das dabei den Anderen bleibend anerkennt, indem es seine bleibende Anwesenheit anerkennt.

Könnte es nicht eine sadistische Form der Anerkennung geben? Wer einen Menschen dauerhaft quälen will und dabei dessen bleibende Anwesenheit voraussetzt, bindet sich selbst an den Menschen, den er dauerhaft quälen will, und kommt nicht von ihm los. Sadismus ist der Versuch, die Anwesenheit des Rechts in die Anwesenheit eigener Macht zu transformieren. Dabei versucht der Sadist, die Anwesenheit des Anderen in sein Eigentum zu vergegenständlichen. Wie SARTRE herausgestellt hat, „ist die Begierde der Ursprung ihres eigenen Scheiterns, insofern sie Begierde ist, zu *nehmen* und *sich anzueignen*“<sup>30</sup>. Der Andere soll gequält, aber auch am Leben gelassen werden. Ärzte wohnen der Folterung bei, damit der Delinquent nicht stirbt. Auf diese Weise entsteht die Illusion, der Andere behalte aufgrund der Macht des Sadisten seine Anwesenheit. Dieser Versuch, die Anwesenheit des Anderen zu vergegenständlichen und zum Eigentum des Sadisten zu machen, bleibt aber ein Kategoriefehler, ein „Scheitern“<sup>31</sup>: Denn eigentlich ist es genau umgekehrt, nämlich dass sich der Sadist an den Anderen bindet: Sein Sadismus unterstreicht,

<sup>28</sup> L. OHLY: Anwesenheit und Anerkennung (2015), 39; ders.: Schöpfungstheologie und Schöpfungsethik im biotechnologischen Zeitalter (2015), 68.

<sup>29</sup> E. LEVINAS: Totalität und Unendlichkeit aaO, 351.

<sup>30</sup> J.-P. SARTRE: Das Sein und das Nichts (2003<sup>9</sup>), 695.

<sup>31</sup> AaO, 705.

dass er von der Anwesenheit des Anderen nicht loskommt. Das Verhalten ist widersprüchlich, weil gerade der Sadismus das Recht des Gequälten aufdeckt, indem der Sadist diesem Recht widerspricht.

Nun behält Gewalt auch bei traumatisierten Menschen ihre bleibende Anwesenheit, ohne dass sie aber von jemandem aktuell gequält werden. Die Anwesenheit des Quälens überdauert den faktischen Vollzug des Quälens – selbst wenn der Sadist inzwischen von seiner Gewalt abgelassen hat. Hat sich hier Gewalt auf der Ebene der Anwesenheit ohne Anerkennung festgesetzt? Ist dieser Fall ein Gegenbeispiel zur Priorität des Rechts vor dem Eigentum? Eignet sich Gewalt auch ohne ihren aktuellen Vollzug des Sadisten den Anderen an? – Tatsächlich erleben traumatisierte Gewaltopfer solche „Flash-Backs“ so, dass sie sich dabei selbst entgleiten und willenlos in eine fremde Sphäre übereignet werden. In solchen Momenten also gewinnt die Logik des Eigentums die Oberhand gegen die ethische Vorordnung des Rechts. In der negativen Dialektik ADORNOS und HORKHEIMERS zeigt sich aber gerade in dem vermeinten Recht seine Wiederentdeckung: Als verneintes und geschundenes Recht tritt seine Geltung *via negationis* in die Wahrnehmung – entweder des Opfers, indem es unter der Übereignung leidet, oder seiner sozialen Umwelt, die dagegen ankämpft. Der Flash-Back erscheint darin als der, der kein Recht hat, und das Recht als eines, das sich gegen seine Aneignung des Opfers behauptet.

Der christliche Glaube hat diese Macht des Ohnmächtigen in der Christologie reflektiert: Entgegen allen Versuchen, die Kategorie der Anwesenheit ins Gegenständliche zu ziehen, hat sich Jesus Christus gerade umgekehrt in seiner Gegenständlichkeit geopfert, um über seinen Tod hinaus seine bleibende Anwesenheit hervortreten zu lassen.<sup>32</sup> In der Negation des Menschlichen taucht das Menschenrecht auf, das gegenüber der Gegenständlichkeit transzendent ist.<sup>33</sup> Diese christologische Figur, Gott uns seinen Anspruch *via negationis* widerfahren zu lassen, wird auch in der „Dialektik der Aufklärung“ beschrieben. Dennoch äußern sich ADORNO und HORKHEIMER kritisch zur christlichen Wirklichkeitsdeutung. Für sie ist das Christentum genau das Gegenteil: „Um soviel wie das Absolute dem Endlichen genähert wird, wird das Endliche verabsolutiert. Christus, der fleischgewordene Geist, ist der vergottete Magier.“<sup>34</sup> Gerade das Opfer Christi bekommt eine entgegengesetzte Bedeutung als die Wiederentdeckung der Transzendenz *via negationis*: Christi Opfer hat „das

<sup>32</sup> L. OHLY: Was Jesus mit uns verbindet aaO, 119.

<sup>33</sup> AaO, 70.

<sup>34</sup> M. HORKHEIMER/TH.W. ADORNO: Dialektik der Aufklärung aaO, 186.

entwertete Dasein der Profanität überantwortet“<sup>35</sup> und damit der Gleichmacherei: „Dem Kaiser wie dem Gott wird das Seine gegeben.“<sup>36</sup> Beide Autoren nehmen zwar „paradoxe Christen“<sup>37</sup> von diesem Denken aus, darunter KIERKEGAARD und BARTH. Man ist versucht zu glauben, dass sich die Christologie mit der negativen Dialektik schließlich doch vertragen könnte. Doch eine *Macht* der Ohnmacht wollen ADORNO und HORKHEIMER nicht akzeptieren, weil sie vielmehr dem Christentum in NIETZSCHES Sinn eine Umwertung attestieren: „das Gute, das in Wahrheit dem Leiden ausgeliefert bleibt, wird als Kraft verkleidet ... Die als Macht verkannte Ohnmacht wird durch solche Erhöhung noch einmal verleugnet, gleichsam der Erinnerung entzogen.“<sup>38</sup> Die Profanierung des Weltlichen führt schließlich zu einer Entwertung des Fleisches und bahnt den Weg zu Sklaverei und Unterdrückung.<sup>39</sup> Anstelle der *Macht der Ohnmacht* zielen ADORNO und HORKHEIMER auf das *Recht des Ohnmächtigen*, das sich gerade in seiner Entrechtung offenbart.

Ist dieser Gegensatz unüberbrückbar? Nach meiner Einschätzung beruht die Kritik am Christentum der beiden Autoren auf zwei Missverständnissen. Das erste Missverständnis richtet sich an das Christentum: Die Selbstverleugnung Christi wird allein auf der Ebene des Gegenständlichen gesehen, anstatt dass Christus gerade durch seine Selbstnegation auf gegenständlicher Ebene seine Auferstehung auf der Ebene der Anwesenheit offenbart. Nur indem das Opfer Christi in den Augen ADORNOS und HORKHEIMERS das Gegenständliche sich selbst überlässt, kann dann auch die Welt profaniert und schließlich das Weltliche in innerweltlichen Herrschaftsverhältnissen aufgerieben werden. Jedoch führt gerade umgekehrt die Entdeckung der Transzendenz in der Verachtung der Immanenz *via negationis* zu einer Transzendenz in Immanenz und zu einer „Sakralisierung der Person“<sup>40</sup>.

Das zweite Missverständnis bezieht sich auf die negative Dialektik der beiden Autoren selbst. Es beruht auf derselben Indifferenz im Hinblick auf die beiden Kategorien des Gegenständlichen (Eigentum) und der Anwesenheit (Recht). ADORNO und HORKHEIMER unterscheiden nämlich nicht zwischen innerweltlicher Herrschaft und der Macht der Ohnmacht, die sich gerade auf der Ebene der Anwesenheit und nicht des gegenständlich Anwesenden etabliert. Wenn sie anstelle der Macht der Ohnmacht das Recht des Ohnmächtigen *via*

<sup>35</sup> AaO, 187.

<sup>36</sup> Ebd.

<sup>37</sup> M. HORKHEIMER/TH. W. ADORNO: Dialektik der Aufklärung aaO, 188.

<sup>38</sup> AaO, 236.

<sup>39</sup> AaO, 246.

<sup>40</sup> H. JOAS: Braucht der Mensch Religion? (2004<sup>2</sup>), 9.

*negationis* etablieren wollen, so vergessen sie aber zu fragen, wie sich dieses Recht in Geltung bringen kann. Die Geltung des Rechts kann nur dadurch gegeben sein, dass es phänomenologisch seine Vorordnung vor dem Eigentum unter Beweis stellt. Und diese Demonstration kann nur ein *Machterweis* sein. Dieser Machterweis liegt aber nun nicht auf der Ebene innerweltlicher, gegenständlicher Herrschaftsverhältnisse, sondern darin, dass das Recht der entrechteten Subjekte *via negationis* auftaucht, während ein Verlust des Eigentums nur dann bleibend ist, wenn er sich als Recht etabliert. Damit ist phänomenologisch der Vorrang des Rechts vor dem Eigentum demonstrativ aufgewiesen. Und dieser Aufweis enthüllt sich als die Macht des Rechts. Die Macht des Rechts lässt sich nur mit der Kategorie der Anwesenheit beschreiben, wohingegen auf der Ebene der Gegenständlichkeit das Recht des Stärkeren lokalisiert ist.

#### 4 Die narrativen Gründe der Solidarität mit Flüchtlingen

Nach JOHANNES FISCHER sind Menschenrechte wie das Asylrecht nicht moralisch, sondern sozial, d.h. lebensweltlich konstituiert.<sup>41</sup> Bevor also alle Menschen Rechte verdienen, weil sie Menschen sind (das wäre eine Generalisierung, die moralisch begründet wäre<sup>42</sup>), werden sie aufgrund faktischer Anerkennungsprozesse in ihrer Lebenswelt *irgendwie* anerkannt. Offenbar kann kein Mensch lebensweltlich nicht anerkannt werden, auch wenn daraus nicht schon folgt, dass allen Menschen gleiche Rechte gewährt werden. In der sozialen Gerechtigkeit geht es „einzig darum, dass alle dasjenige bekommen, was ihnen aufgrund geltender Anerkennungsregeln sozial geschuldet ist“<sup>43</sup>. Menschen können aufgrund ihrer lebensweltlichen Rolle unterschiedlich viele Ansprüche zukommen. Immerhin sorgt aber die moralische Anerkennung dafür, dass alle Menschen in der gleichen Rolle auch die gleichen Rechte verdienen. Es ist dabei für FISCHER eine Bedingung lebensweltlicher Rollenzuschreibung, dass sie zwar individuell erfolgt, aber generell für jeden Menschen innerhalb dieser Lebenswelt vorgenommen wird. FISCHERS Verhältnissetzung von sozialen und moralischen Sachverhalten verschränkt also Generalität mit Individualität, und zwar doppelt:

<sup>41</sup> J. FISCHER: Verstehen statt Begründen (2012), 96.

<sup>42</sup> So „führt die Ebene der generellen Anerkennung zu Fragen der *moralischen Gerechtigkeit*“ (J. FISCHER: Verstehen statt Begründen aaO, 82, Herv. J.F.).

<sup>43</sup> J. FISCHER: Verstehen statt Begründen aaO, 89.

1. Der Ausgangspunkt der sozialen Anerkennung ist der lebensweltliche Zuschreibungszwang, alle Menschen überhaupt individuell und damit irgendwie anzuerkennen.

2. Die moralischen Anerkennungsregeln schließlich generalisieren die individuellen, sozial (lebensweltlich) fundierten Rechte für alle Menschen, auf die dieselben Rollenmuster der jeweiligen Individuen zutreffen.

Auch in einer Gesellschaft mit differenzierten Rollen ist daher Universalität angelegt. FISCHER scheint diese universale Grundorientierung von Rollenzuschreibungen nicht transzendental dem bloßen Interaktionsvollzug zuzuschreiben, sondern entdeckt in allen lebensweltlichen Vollzügen eine emotionale Bindung, um Anerkennungsprozesse der Interaktionsteilnehmer zu generalisieren. Für die emotionalen Verhaltenseinstellungen, die „fundamentale Bedeutung für den menschlichen Lebensvollzug“<sup>44</sup> haben, gilt, dass sie unserer eigenen Urheberschaft und unserem Vermögen entzogen sind.<sup>45</sup> Diese Angewiesenheit auf emotionale Betroffenheit, jeden Menschen sozial anzuerkennen, nennt FISCHER mit der theologischen Tradition „Geist“<sup>46</sup>. Zwar haben unterschiedliche Lebenswelten einen anderen Geist. Aber die „Dimension“ des Geistes, nämlich der emotionale Drang, jeden Menschen irgendwie anzuerkennen, liegt ihnen allen zugrunde. Diese Dimension gibt daher auch ein Kriterium dafür ab, wie bestimmte soziale Interaktionsregeln moralisch zu kritisieren sind<sup>47</sup>, wie also die Geister zu prüfen sind.<sup>48</sup>

Das ist der konzeptionelle Hintergrund, vor dem FISCHER den Flüchtlingsstatus beschreibt: Der Flüchtlingsstatus ist einem individuellen Menschen sozial und nicht moralisch geschuldet.<sup>49</sup> Dabei wird der soziale Status nicht nur durch Interaktion, sondern auch durch Narrationen normativ erschlossen: „Erzählungen handeln nicht von Klassen von Entitäten, sondern von Individuen bzw. von individuellen Situationen und Handlungen.“<sup>50</sup> Moralisch wird diese narrative Schilderung durch die Generalisierung des Individuums: Wenn wir eine Erzählung „als einen triftigen moralischen Grund auffassen“, so stellen wir uns ein „generalisiertes Individuum“<sup>51</sup> vor. Erzählungen führen vor

<sup>44</sup> AaO, 125.

<sup>45</sup> Ebd.

<sup>46</sup> J. FISCHER: Verstehen statt Begründen aaO, 126.

<sup>47</sup> AaO, 91.

<sup>48</sup> AaO, 126; L. OHLY: „Geistliche“ Prüfung. ZEE 59/2015, 42–48, 44f.

<sup>49</sup> J. FISCHER: Verstehen statt Begründen aaO, 83.

<sup>50</sup> AaO, 51.

<sup>51</sup> Ebd., Herv. J.F.

Augen<sup>52</sup>, erzeugen also eine *Präsenz*situation der beurteilenden Person mit derjenigen Person, deren sozialer Status verhandelt wird. Flüchtlinge werden auf diese Weise in eine Präsenzsituation mit den Personen gebracht, die über ihren sozialen Status verhandeln. Wir lokalisieren „uns im Raum seiner Anwesenheit“<sup>53</sup>. Damit wird ein Anschluss gefunden an die Kategorie der Anwesenheit, aus der sich in der vorigen Sektion der ethische Vorrang des Rechts vor dem Eigentum ergab.

Aber welche Rechte schulden wir einem Flüchtling? Mit dieser Frage sind etliche Geschichten verbunden, die wir uns erzählen: Gerüchte von Flüchtlingen, die deutsche Läden plündern, Frauen sexuell belästigen oder gegenüber Langzeitarbeitslosen im Hinblick auf staatliche Leistungen bevorzugt werden. Die Rede von „sicheren Herkunftsländern“ ist ebenfalls eine narrative Differenzierung sozialer Rollen von Flüchtlingen, um soziale Gründe zu haben, den Zustrom zu begrenzen oder Abschiebungen zu beschleunigen. Auf der anderen Seite steht die Erzählung, dass Deutsche einst vor dem Nazi-Terror auf Asyl in anderen Ländern angewiesen waren. Damit soll der Status des deutschen Flüchtlings narrativ gesetzt und dann moralisch auf Nicht-Deutsche generalisiert werden. Auch der Menschenwürdebegriff muss nach FISCHER narrativ rückgebunden sein und damit aus individuellen Situationen anschaulich erschlossen werden.<sup>54</sup> Damit stellt sich aber die Frage, welche Geschichte normativ bindend sein soll, wenn so viele unterschiedliche Geschichten im Umlauf sind und sie auch dann etwas über unsere lebensweltlichen Bindungen aussagen, wenn sie falsch sind (z.B. dass Flüchtlinge Läden geplündert hätten). FISCHER räumt ein, dass Geschichten auch manipulativ sein können.<sup>55</sup> Für ethisch relevante Narrationen gilt aber, dass sich ihr deskriptiver Gehalt an Tatsachen ausweisen lässt und sie somit nicht wie fiktive Geschichten freischwebend sind.<sup>56</sup> Dem widerspricht allerdings, dass FISCHER die fiktiven Gleichniserzählungen Jesu, etwa die vom barmherzigen Samariter, als paradigmatisch für die Ethik heranzieht.<sup>57</sup> Es bedarf daher eines anderen Kriteriums, um die „richtigen“ Erzählungen von den „falschen“ abzugrenzen.

Aus der Befürchtung, dass die solidarisierende Stimmung in Deutschland ins Ressentiment gegen Flüchtlinge „kippt“, wurden Appelle entwickelt, die

<sup>52</sup> J. FISCHER: Verstehen statt Begründen aaO, 27, 43.

<sup>53</sup> AaO, 111.

<sup>54</sup> AaO, 63f.

<sup>55</sup> AaO, 43.

<sup>56</sup> AaO, 43f.

<sup>57</sup> J. FISCHER: Theologische Ethik (2002), 130; ders.: Verstehen statt Begründen aaO, 47, 115, 120, 124.

deutsche Bevölkerung nicht zu überfordern. Eine Gesellschaft habe dann „zu viele“ Flüchtlinge, wenn Ängste und Ressentiments überhandnehmen.<sup>58</sup> In diesem Appell werden Ressentiments zum *legitimen* Kriterium für eine Zumutbarkeitsgrenze erhoben, anstatt Ressentiments selbst auf ihre Legitimität hin zu befragen. Das Argument wird dabei zirkulär: Ressentiments sind so lange kein Grund für eine Begrenzung des Flüchtlingsstroms, solange sie nicht stark genug in der Gesellschaft sind. Werden sie aber irgendwann zu stark, so lässt sich mit diesem Kriterium der Flüchtlingsstrom legitim begrenzen. Der Zirkel besteht darin, dass sich das Ressentiment auf diese Weise selbst legitimiert. Wer also weniger Flüchtlinge in Deutschland haben möchte, muss nur Ressentiments schüren, um damit das Kriterium der Begrenzung von Flüchtlingen zu erzeugen. Dieses Problem entsteht, wenn Rechte sozial statt moralisch etabliert und die lebensweltlichen Bedingungen narrativ erzeugt werden. FISCHER spricht selbst davon, dass soziale Anerkennungsregeln auf kreativen Akten beruhen. Er spricht von der „Kreativität der Anerkennung“, „die dasjenige allererst hervorbringt, was anerkannt wird“<sup>59</sup>. Ich teile zwar die Auffassung, dass soziale Anerkennungsakte eine solche kreative Dynamik haben. (Wer etwa sich verliebt, erzeugt den liebenswerten Menschen gleich mit, den er liebt.<sup>60</sup>) Allerdings müssen sie dabei unabhängig von einer kausalen Ursache sein, weil sie ansonsten instrumentalisiert werden: Als Ursachen sind sie keine freien Kreationen, sondern Mittel, um ein vorgefertigtes Ziel zu legitimieren, das ohne diese Akte illegitim ist. Bei dieser Instrumentalisierung gerät man ethisch in das Dilemma des biblischen Vorschlags „Rücksicht auf die Glaubensschwachen“: Wenn die Schwachen im Glauben einen Anspruch haben, bevorzugt zu werden, weil sie glaubensschwach sind, so kann sich jede Position zur glaubensschwachen Position erklären, um ihren Vorzug zu legitimieren.<sup>61</sup>

Soziale Anerkennungsakte bedürfen daher einer moralischen Legitimation. Für Narrationen bedeutet das, dass ihre sozialen Indizierungen nur dann moralisch legitim sind, wenn sie einem entsprechenden Kriterium genügen – und nicht schon durch sich selbst.

FISCHERS ethische Konzeption hat den Vorteil, dass sie hermeneutisch den starken Einfluss der Narrationen für die Urteilsbildung und ihre sozialen Kon-

<sup>58</sup> Z. B. TH. ASSHEUER: Unsere Willkommenskultur. DIE ZEIT 44/2015.

<sup>59</sup> J. FISCHER: Verstehen statt Begründen aaO, 83.

<sup>60</sup> L. OHLY: Schöpfungstheologie und Schöpfungsethik im biotechnologischen Zeitalter aaO, 210.

<sup>61</sup> L. OHLY: Rücksicht auf die Glaubensschwachen. *DPfBl* 104/2004, 296–299.

sequenzen verständlich machen kann. Zugleich deutet FISCHER ein Kriterium an, welche Narrationen die „richtigen“ sind: Als solches Kriterium dient die Geistdimension, die allen sozialen Anerkennungsgemeinschaften zugrunde liegt und die immer einen universalen Charakter hat. Menschen verdienen Flüchtlingsstatus, weil sich ihr Menschenrecht aus ihrer individuellen Situation gerade dadurch auftut, dass sie ihre Heimat verloren haben. Hier schneidet sich FISCHERS Konzeption des generalisierbaren Individuums mit dem Vorrang des Rechts vor dem Eigentum bei ADORNO und HORKHEIMER. Solche Geschichten sind zu erzählen, die den lebensweltlichen Zwang, jeden irgendwie anzuerkennen, moralisch so generalisieren, dass jeder Mensch Rechte hat.

Alle anderen Geschichten zeigen an sich selbst, dass sie für eine moralische Generalisierung nicht taugen: So wäre es etwa wenig überzeugend, wenn Deutschland syrische Flüchtlinge deshalb bevorzugt, weil sie Syrer sind: etwa weil Deutschland eine besondere Beziehung zu Syrern hätte, weil Syrer besonders integrationswillig wären oder weil Deutschland die intellektuelle Elite retten will, damit sie nach Beendigung des syrischen Bürgerkriegs das Land wieder aufbauen könnte. Alle diese Erzählungen stoßen an Überzeugungsgrenzen der Generalisierung: Sie schließen nämlich Flüchtlinge anderer Länder aus, ohne ihre Geschichten zu hören. Auch die Erzählung, dass das Boot voll sei und daher der Flüchtlingsstrom zum Schutz des deutschen Volkes begrenzt werden müsse, stößt an ihre Grenze, weil sie offen lässt, was eigentlich das deutsche Volk ist und welchen Anspruch die deutsche Bevölkerung hat, deutsches Volk zu sein. Die Erzählung vom deutschen Volk beruht auf der Kategorie des Eigentums des deutschen Bodens. Sie ist falsch erzählt, wenn sie meint, dass jeder Deutscher den deutschen Boden in einem Kollektiv mitbesitze. Sie ist missverständlich erzählt, wenn sie die Beanspruchung deutschen Bodens mit der Kategorie des Eigentums statt – wie bei KANT – in der Kategorie des Rechts begründet. Und sie ist pragmatisch überzeugungsschwach, wenn angesichts des demografischen Wandels in Deutschland und stillgelegter Plattenbausiedlungen in Ostdeutschland zumindest der Boden nicht knapp wird.

## **5 Die theologische Dimension des Vorrangs des Rechts**

Eine theologische Ethik behandelt ihre Themen in der unterstellten Anwesenheit Gottes: Menschliches Handeln und Verhalten wird vor Gott reflektiert und dabei von seiner Anrede abhängig gemacht. Gott muss dabei als Offenba-



rungsinstanz widerfahren: Sie ist das, worauf sich Menschen beziehen, wenn sie fragen, warum ihnen etwas widerfährt oder begegnet.<sup>62</sup> Es waren hierbei zwei Kontexte, in denen der Offenbarungscharakter an der Flüchtlingskrise auftrat: Zum einen zeigte sich die *Macht* des Rechts über das Eigentum in der Offenbarungsmacht *via negationis*: am geschundenen Menschen. Diese christologische Interpretation habe ich im Anschluss an ADORNO und HORKHEIMER rekonstruiert.

Zum Zweiten habe ich anhand der Ethik JOHANNES FISCHERS die Geistdimension faktischer Interaktion freigelegt: Wie wir miteinander umgehen und uns dabei anerkennen, beruht auf einem Geist – dem Geist eines Volkes etwa. Während zwar dieser Geist kontingent ist, liegt die *Dimension* des Geistes allen unterschiedlichen Kulturen, Gesellschaften und Interaktionsformen zugrunde. Die Dimension des Geistes hat FISCHER bestimmt als etwas, wozu wir uns nicht selbst bestimmen können, sondern worauf wir immer schon angewiesen sind. In faktischer Interaktion begegnen wir daher einer Instanz, die uns orientiert, bevor wir uns bestimmen können. Es handelt sich um eine „schlechthinnige Abhängigkeit“<sup>63</sup>. Unsere Anerkennung anderer Menschen wird von dieser Geistdimension abhängig, und wir müssen uns vor ihr rechtfertigen. Darin liegt die pneumatologische Dimension der theologischen Urteilsfindung. – Diese pneumatologische Dimension zeigte sich auch in dem ersten Kontext, nämlich in der bleibenden *Anwesenheit* des Rechts trotz der faktischen Entrechtung von Menschen.

Sowohl der christologische als auch der pneumatologische Beitrag *offenbaren* sich: Sie sind nicht einfach verfügbar, sondern zeigen sich in dynamischen Prozessen. Diese Offenbarungsmacht identifiziere ich mit der ersten trinitarischen Position, mit Gott dem Vater: Indem sich, erstens, das Recht *via negationis* offenbart, etabliert es seine transzendente Setzung, die sich als Neuschaffung gegen faktische Zerstörung und Unrecht behauptet. Und indem die Anwesenheit des Geistes als Bedingung unserer Existenz in faktischen Interaktionszusammenhängen auftaucht (sich offenbart), werden die transzenten und unhintergehbaren Bedingungen unserer Existenz freigelegt. Das ist der trinitarische Charakter der theologischen Ethik: Offenbarung (1) bleibender Anwesenheit (3) des Rechts, die Tod und Böses überwindet (2).

<sup>62</sup> L. OHLY: Warum Menschen von Gott reden (2011), 40.

<sup>63</sup> J. FISCHER: Über moralische und andere Gründe. *ZTHK* 95/1998, 118–157, 134.

**Zusammenfassung**

OHLY, LUKAS: **Eigentum und Recht in der Flüchtlingsdebatte.** ETHICA 24 (2016) 4, 291–309

Gegenläufige ethische Ansichten zum aktuellen Flüchtlingsstrom nach Deutschland verwenden verschiedene Kategorien, nämlich die Eigentums- oder die Rechtskategorie. Der Artikel begründet im Anschluss an Adorno und Horkheimer, warum die Rechtskategorie ethisch der Eigentums-kategorie vorzuziehen ist: Rechte bleiben präsent, auch wenn sie verletzt werden, während Eigentum verschwindet, wenn es weggenommen wird – außer als bleibendes Recht auf Eigentum. Das setzt eine Transformation des Eigentums ins Recht voraus, die theologisch der kenotischen Christologie entspricht: Gottes Recht manifestiert sich am Kreuz Jesu Christi. Zudem wird der pneumatologische Charakter des Rechts offengelegt, nämlich mit der Kategorie der Anwesenheit.

Adorno, Theodor W.  
Anwesenheit  
Eigentum  
Flüchtlinge  
Horkheimer, Max  
Kenosis  
Recht

**Summary**

OHLY, LUKAS: **Property and rights in the refugee debate.** ETHICA 24 (2016) 4, 291–309

Opposite ethical views about the flow of refugees to Germany use different categories, i.e. the category of property on the one hand and of rights on the other hand. The article gives reason for the preference of the category of rights by an argument used by Adorno and Horkheimer: Rights remain present even if they are harmed. In contrast, property (like the property of home) only remains present if it is transformed into a right to property. The transformation of property into rights corresponds to kenotic Christology: God's right manifests itself on the Cross. Moreover, the pneumatological character of the priority of rights is revealed by the category of presence.

Adorno, Theodor W.  
Horkheimer, Max  
Kenosis  
presence  
property  
refugees  
rights

**Literatur**

- ANSELM, REINER: Ethik ohne Grenzen? ZEE 60/2016, 163–167.  
ASSHEUER, THOMAS: Unsere Willkommenskultur. DIE ZEIT 44/2015.  
DRÖGE, MARKUS: Dienst am Rechtsstaat. Ein evangelischer Kommentar zum Kirchenasyl. IKaZ 44/2015, 403–405.  
FAZAKAS, SÁNDOR: Ihr seid auch Fremdlinge gewesen. Kirchliche Stellungnahmen auf dem Prüfstand. ZEE 60/2016, 4–9.  
FISCHER, JOHANNES: Über moralische und andere Gründe. Protestantische Einwürfe zu einer philosophischen Debatte. ZTHK 95/1998, 118–157.  
— Theologische Ethik. Grundwissen und Orientierung. Stuttgart: Kohlhammer, 2002.  
— Verstehen statt Begründen. Warum es in der Ethik um mehr als nur um Handlungen geht. Stuttgart: Kohlhammer, 2012.  
HORKHEIMER, MAX/ADORNO THEODOR W.: Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente. Frankfurt/M.: Fischer-Taschenbuch-Verlag, 2013<sup>21</sup>.

- JOAS, HANS: Braucht der Mensch Religion? Über Erfahrungen der Selbsttranszendenz. Freiburg i. Br.: Herder, 2004<sup>2</sup>.
- KANT, IMMANUEL: Metaphysik der Sitten, in: Ders.: Werke (Akademie-Ausgabe Bd. VI). Berlin: Cassirer, 1914.
- LEVINAS, EMANUEL: Totalität und Unendlichkeit. Versuch über Exteriorität. Freiburg i. Br./München: Alber, 1987.
- Wenn Gott ins Denken einfällt. Diskurse über Betroffenheit von Transzendenz. Freiburg i. Br./München: Alber, 1988<sup>2</sup>.
- MAIZIERE, THOMAS DE über Flüchtlinge, den Islam und seinen Glauben; im Gespräch mit Volker Resing. *HerKorr* 69/2015, 234–238.
- OHLY, LUKAS: Rücksicht auf die Glaubensschwachen – Das moralisch-praktische Dilemma. *DPfBl* 104/2004, 296–299.
- Der reale Andere und die Realität Gottes. Sartre und Levinas. *NZStH* 48/2006, 184–199.
- Warum Menschen von Gott reden. Modelle der Gotteserfahrung. Stuttgart: Kohlhammer, 2011.
- Was Jesus mit uns verbindet. Eine Christologie. Leipzig: Evangel. Verl.-Anst., 2013.
- „Geistliche“ Prüfung. Vorschlag zur Ethik Johannes Fischers. *ZEE* 59/2015, 42–48.
- Anwesenheit und Anerkennung. Eine Theologie des Heiligen Geistes. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2015.
- Schöpfungstheologie und Schöpfungsethik im biotechnologischen Zeitalter. Berlin: De Gruyter, 2015.
- SARTRE, J.-P.: Das Sein und das Nichts. Versuch einer phänomenologischen Ontologie. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 2003<sup>9</sup>.
- SCHELIHA, ARNULF VON: Migration in ethisch-religiöser Reflexion. Theologiegeschichtliche und ethische Erwägungen zu einem aktuellen Thema. *ZTHK* 113/2016, 78–98.
- SCHNEIDER, MARTIN/TREMMEL, HANS: Auch Flüchtlinge haben Rechtsansprüche. *IKaZ* 44/2015, 364–373.
- SCHOLZ, OLAF über Enteignungen, neue Zäune in Europa und die Schulpflicht für Flüchtlingskinder. *DIE ZEIT* 41/2015.

Prof. Dr. Lukas Ohly M.A.phil., Goethe-Universität Frankfurt,  
Norberr-Wollheim-Platz 1, D-60323 Frankfurt

lukas.ohly@t-online.de